

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/1/29 2003/07/0005

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.01.2004

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfGG §18:

FIVfGG §19;

FIVfGG §23 Abs2;

FIVfGG §29;

FIVfLG Krnt 1979 §49 Abs4 litc;

FIVfLG Krnt 1979 §49 Abs7;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs3:

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs4;

FIVfLG Tir 1978 §39 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/07/0109 E 15. Jänner 1991 VwSlg 13350 A/1991 RS 1(Hier: Diese Aussagen gelten auch für das Krnt FlVfLG 1979.)

Stammrechtssatz

Da die Teilung einer Stammsitzliegenschaft unmittelbar - das heißt, sofern es nicht in der Folge auch noch zu einer Vereinigung der geteilten, mit Anteilsrechten verbundenen Stammsitzliegenschaft mit einer fremden Liegenschaft kommt - keinen "Erwerb" des Anteilsrechtes bewirkt, sondern nur eine dahin gehende Veränderung, daß die Anteilsrechte nun nicht mehr (zur Gänze) mit der bisherigen, ungeteilten Liegenschaft verbunden bleiben, und in Anbetracht der Bestimmung des § 39 Abs 1 Tir FlVfLG 1978, daß die Anteilsrechte den Trennstücken im Verhältnis ihres wirtschaftlichen Bedarfes

zustehen müssen, die Neuverteilung der Anteilsrechte wirtschaftlich zu keiner Änderung und daher auch zu keiner Verbesserung in bezug auf die geteilte Liegenschaft (die Trennstücke) führt, ist § 38 Abs 4 Tir FlVfLG 1978 nur dann anzuwenden, wenn zumindest eines der Trennstücke zusammen mit den bei diesem verbliebenen Anteilsrechten mit einer anderen Liegenschaft dauernd verbunden wird. Zu einer bloß "sinngemäßen" Anwendung des § 38 Abs 4 Tir FlVfLG 1978 kommt es in einem solchen Fall deshalb, weil § 38 Abs 4 Tir FlVfLG 1978 in seiner ursprünglichen Bedeutung für die Absonderung von Anteilsrechten ohne Hinzunahme von Teilen jener Liegenschaft erfolgt, von der abgesondert wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003070005.X03

Im RIS seit

27.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at